

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „In der Bruchwiese/Neuordnung der Ortsgemeinde Altenbamberg

I.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altenbamberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den Bebauungsplan „In der Bruchwiese/Neuordnung“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Bruchwiese/Neuordnung“ mit einer Fläche von ca. 3,7 ha ist der Gemarkung Altenbamberg zugeordnet und umfasst folgende Flurstücksnummern (Flst. Nrn.): 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1917, 1918, 1919/1, 1919/3, 1919/4, 1920/1, 1920/4, 1921, 1922/1, 1922/2, 1923/2, 1924, 1925/2

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung sowie die Straße „Bruchwiese“ (Flst. Nr. 1907/3),
- im Osten durch die Bundesstraße 48 (Flst. Nr. 1927/4),
- im Süden durch das bestehende Wohngebiet „Auf den acht Morgen“ und
- im Westen durch Waldflächen.

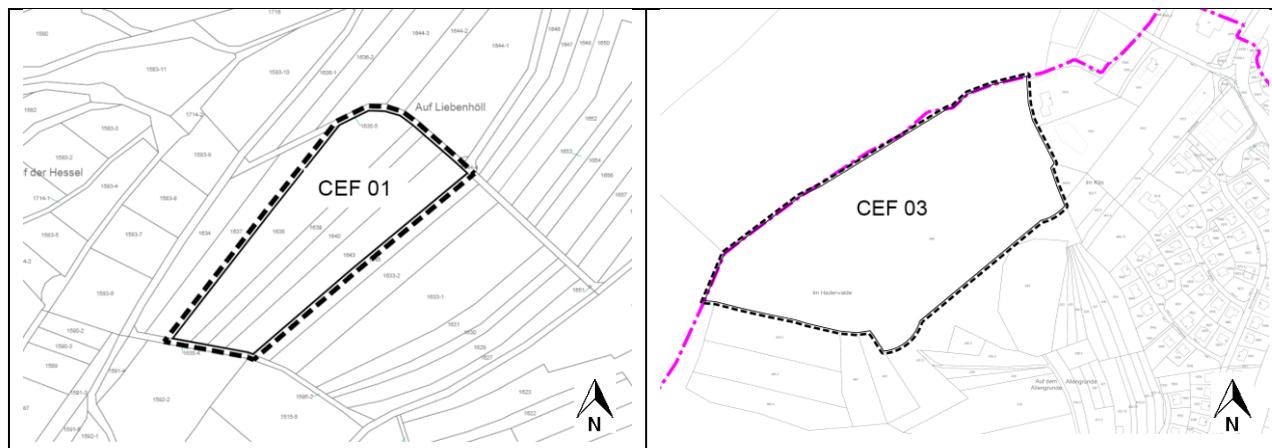
Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich zudem aus nachfolgender Planskizze:

(Abbildung unmaßstäblich, Geltungsbereich schwarz gestrichelt)



Darüber hinaus werden den Eingriffen des Bebauungsplans die CEF-Fläche 01 in der Gemarkung Altenbarnberg, Flst. Nrn. 1638, 1639, 1640 und 1643 sowie anteilig die CEF-Fläche 03 in der Gemarkung Altenbarnberg, Flurstücks-Nr. 446 zugeordnet. Die Lage und Abgrenzung der Ausgleichsflächen (CEF-Flächen) ergibt sich zudem aus nachfolgender Planskizze:

(Abbildung unmaßstäblich, Geltungsbereiche schwarz gestrichelt)



Die vorstehenden Planskizzen dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Sie entfaltet keine Rechtswirkung.

II.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 14 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen stehen zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (www.vg-badkreuznach.de) zur Verfügung. Ferner werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) zugänglich gemacht.

III.

Auf die Beachtung der Verletzung von Vorschriften gem. den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Auf § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Altenbamberg, den 23.08.2023

Holger Conrad
Ortsbürgermeister